

Die Nachtpolizei über die Minderjährigen

Autor(en): **Bielander, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die im mittlern und jüngern Alter Stehenden davon wenig oder nichts mehr.

Quellen: Durgiai: Die Kapuziner im Urserntal; Mitteilungen der H. H.: Domherren Dr. Imesch und Clausen; Dekan Biderbost; Pfarrer Imhof und Lauber. A. Bielander und andere mündliche Angaben.

Die Nachtpolizei über die Minderjährigen.

Von J. Bielander, Brig.

Junge Dörfler waren gegen 23 Uhr einem 18-jährigen Burschen nachgelaufen, hatten ihn ergriffen und in einen Brunnen-trog getaucht, wobei es etwas hart zuing, so dass der also „Gewaschene“, wie die Leute es nennen, den Strafrichter mit dem Fall belud. In der Verteidigung wurde auf einen Brauch hingewiesen, der der Erwähnung wert ist. Der Kläger ist minderjährig, oder wie man im Goms sagt: „ein Hälbling“ (im Untergoms: „Haubjig“). Abgesehen davon, dass er provokatorisch vorgegangen sein soll, wird von den Beklagten, die zwanzig Jahre, wenn auch wenig darüber, alt sind, behauptet, sie hätten als „Gesellen“, also hier majorene Jungmänner, das Recht, wenn nicht sogar die Aufgabe, die „Hälblinge“, die nach 22 Uhr noch ausser Haus seien, zu verfolgen und in einen Brunnentrog zu senken, „sie zu waschen“; das sei immer so gewesen und noch in letzter Zeit als zurechtbestehend zugebilligt worden. Ob diese Art der Nachtpolizei noch zulässig ist und inwieweit Überschreitungen der „Amtsgewalt“ straffällig machen, mag anderswo beurteilt werden — wir registrieren den Brauch, der tatsächlich besteht und mancherorts im Goms bestand, wie man uns von kompetenter Seite versichert und bestätigt.

Der hl. Eligius, Bischof von Noyon.

Von J. Arnet, Grosswangen.

Der hl. Eligius wird bei uns oft St. Loi genannt, französisch St. Eloi. Irrtümlich wird von Eulogiebruderschaften gesprochen. Der hl. Eligius hat mit dem Märtyrer Eulogius keine Beziehungen.¹⁾

Eligius wird als Patron der Goldschmiede verehrt. Im Stephansdom in Wien haben ihm die Goldschmiede eine prächtige Kapelle gebaut. Trotzdem Eligius Goldschmied war, existiert jedoch eine spezifisch deutsche Version der Legende, die ihn Hufschmied gewesen sein lässt. Auf seinen Schild soll er hinter seinen Namen den anmassenden Zusatz: „Meister der Meister,

¹⁾ Vgl. Handwb. d. d. Aberggl. 2, 785 ff.